



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Schulleitungen aller allgemein
bildenden Schulen
mit Ausnahme der Förderschulen
mit Förderschwerpunkt geistige Ent-
wicklung sowie der Abendgymnasien
und Kollegs
Landesbildungszentren

zur Kenntnis:
Regionale Landesämter für Schule
und Bildung
Förderschulen mit Förderschwer-
punkt geistige Entwicklung
Abendgymnasien und Kollegs

Bearbeitet von
Frau Müller

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.1/33/53 - 83210

Durchwahl (0511) 120-0

Hannover
12.04.2021

Regelungen zur Versetzung und zum Übergang für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 sowie zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/2021

Bezug:

- Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332; SVBl. S. 482) - VORIS 22410 –
- RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) - VORIS 22410 –

Die besonderen Umstände in diesem Schuljahr müssen bei allen Entscheidungen beachtet werden, die für den weiteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sein können. Da wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattgefunden hat und weiterhin nur eingeschränkt stattfindet, wird hiermit gemäß § 30 Satz 1 der Bezugsverordnung zu a bestimmt, dass die nachfolgenden Regelungen des § 29 der Bezugsverordnung zu a auch im Schuljahr 2020/2021 entsprechend anzuwenden sind.

1. Regelungen zur Versetzung sowie zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs

1.1. Verbindliche Anwendung der Ausgleichsregelung bei Versetzungen (§ 29 Abs. 2 und 3 WeSchVO)

Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2020/2021 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausgleich nach § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 4, § 17 Abs. 1, den §§ 18 und 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 1 der Bezugsverordnung zu a von einer erfolgreichen Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen; einer Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 5 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu a bedarf es nicht.

Von einer erfolgreichen Mitarbeit ist auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Bezugsverordnung zu a auszugehen.

Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2020/2021 bedarf es bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Bezugsverordnung zu a weder eines Ausgleichs noch einer Entscheidung der Klassenkonferenz.

1.2 Sonderregelung zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs (§ 29 Abs. 8 WeSchVO)

Abweichend von § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Bezugsverordnung zu a muss eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der im Schuljahr 2020/2021 den 4. Schuljahrgang besucht hat, diesen nicht wiederholen, wenn die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu a vorliegen; einer Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 15 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu a bedarf es nicht.

1.3 Ausgleichsmöglichkeiten durch eine Nachprüfung (§ 29 Abs. 4 WeSchVO)

Eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs, die oder der am Ende des Schuljahres 2020/2021 wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt wird, hat Anspruch auf eine Nachprüfung. In Abweichung zu § 9 Abs. 1 der Bezugsverordnung zu a besteht die Nachprüfung in dem gewählten Fach ausschließlich aus einer mündlichen Prüfung.

Mit dem Bestehen der Nachprüfung ist die Schülerin oder der Schüler versetzt.

Der Anspruch auf eine Nachprüfung besteht nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler im 9. Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung teilzunehmen hat.

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler haben vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres der Schule mitzuteilen, ob und in welchem der beiden Fächer die Nachprüfung abgelegt werden soll.

Die Nachprüfung ist spätestens bis zum 30. September 2021 durchzuführen.

§ 7 der Bezugsverordnung zu a findet keine Anwendung.

2. Regelungen zum Übergang sowie zum Wechsel in einen anderen Schulzweig (§ 29 Abs. 6 und 7 WeSchVO)

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 8. Schuljahrgangs am Ende des Schuljahres 2020/2021 einen der beiden für den Übergang erforderlichen Notendurchschnitte nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 der Bezugsverordnung zu a oder den Notendurchschnitt nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bezugsverordnung zu a nicht, so hat sie oder er Anspruch auf das Erbringen einer Zusatzleistung in einem der für den Notendurchschnitt maßgeblichen Fächer.

Die Auswahl des Fachs für das Erbringen der Zusatzleistung obliegt den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler.

Die Zusatzleistung ist von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im Schuljahr 2020/2021 in dem Fach unterrichtet hat, und einer zweiten Lehrkraft, die das Fach an der Schule unterrichtet, zu bewerten. Aus der Note in dem Fach und der Note für die Zusatzleistung wird nach allgemeinen pädagogischen Grundsätzen eine neue Note gebildet, die für die Berechnung des Notendurchschnitts maßgeblich ist.

Die Zusatzleistung wird nach Entscheidung der Schule in einer mündlichen Prüfung oder durch eine schriftliche oder fachpraktische Arbeit erbracht. Eine schriftliche oder fachpraktische Arbeit kann insbesondere sein

- ein Beitrag in einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb,
- eine Hausarbeit, die sich auf einen Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres des Schuljahres 2020/2021 bezieht und
- eine in dem Schuljahr 2020/2021 erbrachte Praktikumsleistung oder eine fachpraktische Arbeit, die sich auf einen Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres des Schuljahrs 2020/2021 bezieht, und eine Dokumentation dazu.

Für den Wechsel in einen anderen Schulzweig in der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule nach § 26 Abs. 3 der Bezugsverordnung zu a am Ende des Schuljahrs 2020/2021 gelten die vorstehenden Regelungen zum Übergang entsprechend.

3. Schlussbestimmung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Regelungen dieses Erlasses in geeigneter Weise informiert werden.

Im Auftrage

Rehn/Stein